

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Arsbeck.

1. Grund der Planaufstellung

In der Gemeinde Arsbeck besteht eine steigende Baulandnachfrage sozialschwacher Bevölkerungsschichten. Der Rat der Gemeinde Arsbeck hat daher beschlossen, das Gebiet zwischen der Arsbecker- und Wildenrather Straße, das sich zu einem großen Teil im Eigentum der kath. Kirchengemeinde Dalheim-Rödgen befindet, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes einer geordneten baulichen Entwicklung zuzuführen und regulierend auf die Baulandpreise einzuwirken. Die Einzelheiten der baulichen und sonstigen Nutzung sollen durch den Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzt werden.

2. Bodenordnende Maßnahmen

Das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde bereits mit Ausnahme der Baugrundstücke im Bereich des nord-westlich gelegenen Wohnweges entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Übereinstimmung mit den Grundstückseigentümern neu parzelliert, sowie das erforderliche Straßenland heraus gemessen. Eine Umlegung ist nur noch für die Grundstücke im Bereich des vorgenannten Wohnweges erforderlich.

3. Entwässerung und Wasserversorgung

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser soll in einer öffentlichen Entwässerungsanlage gesammelt und nach Behandlung in eine Kläranlage in den vorhandenen Vorfluter abgeleitet werden. Die Wasserversorgung wird von dem gemeindeeigenen Wasserwerk sichergestellt.

4. Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die Westdeutschen Licht- und Kraftwerke sichergestellt.

5. Erschließung

Die Erschließung des Baugebietes wird von der Gemeinde aufgrund eines bereits erstellten Straßenprojektes durchgeführt. Die Finanzierung soll durch ein Aufschließungsdarlehn sichergestellt werden.

6. Kosten der Erschließung

Die Kosten für die Erschließung des Plangebietes werden nach den bereits erstellten Projektunterlagen wie folgt ermittelt:

a) Straßenbau	223.000,--	DM
b) Straßenkanäle	135.000,--	DM
c) Straßenbeleuchtung	25.000,--	DM
d) Kläranlage	80.000,--	DM
	<u>463.000,--</u>	<u>DM</u>
	=====	

Die Kosten für die Wasser- und Stromversorgung sowie für das Fernmeldekabel werden von den zuständigen Versorgungsunternehmen getragen. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde ist hierfür nicht erforderlich.

Arsbeck, den 14. Februar 1966

Der Bürgermeister



(Consoir)



Der Amts- und Gemeindedirektor



(Sieben)